Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten freier Theater in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landesverband Freier Theater Niedersachsen e.V. (LaFT) gewährt nach Maßgabe
- dieser Förderkriterien,
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung aufgrund des Zuwendungsbescheides des MWK,
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Zuwendungen für investive Projekte von freien Theatern in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der LaFT als Erstempfänger der Mittel entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Anschaffungen, bauliche Instandhaltungen und bauunterhaltenden Maßnahmen, wenn diese für die Theaterarbeit notwendig sind. Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme müssen nachvollziehbar und begründet sein.

2.2 Gefördert werden bauliche Erweiterungen und Umbauten bestehender Einrichtungen, wenn die freien Theater durch Vorerfahrungen ihre Leistungsfähigkeit in den freien darstellenden Künsten und den Bedarf hinreichend glaubhaft machen können.

3. Fördermittelempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts sein.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen einem professionellen freien Theater angehören und eine Niederlassung in Niedersachsen haben; zumindest sollte der Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen liegen.

4.2 Bei baulichen Investitionen soll eine angemessene kommunale Unterstützung nachgewiesen werden, die in der Regel mindestens 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausmachen soll.

4.3 Der Förderung muss mindestens eines der folgenden Kriterien zugrunde liegen:

- Steigerung der künstlerisch-technischen Möglichkeiten bei Theateraufführungen
- Erhöhung der Servicequalität für Besucherinnen und Besucher
- Verbesserung der organisatorischen Abläufe.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller und dem LaFT als Erstempfänger der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt

5.3 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt zuzurechnen sind.

5.4 Die Zuwendung soll eine Höhe von mindestens 5.000,- Euro und höchstens 8.000,- Euro haben. Die Mindestsumme darf im Einzelfall 1.500 Euro nicht unterschreiten. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Beendigung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sinngemäß, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien bzw. im Fördervertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist der LaFT, dem durch Zuwendungsbescheid des MWK die erforderlichen Rechte eingeräumt wurden.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen vom LaFT bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

6.4 Über die an den LaFT gerichteten Anträge entscheidet eine Kommission, die aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. MWK entsendet ein Mitglied.

Hannover, den 23.02.2017